



Vernehmlassung Projekt Stretto 3; Revision Verordnungsrecht Vernehmlassung bis 26. August 2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Public Health Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SPH
Adresse, Ort : Dufourstrasse 30, 3005 Bern
Kontaktperson : Corina Wirth

Telefon : 031 350 16 00
E-Mail : info@public-health.ch
Datum : 26.8.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 26. August 2019 an folgende E-Mail-Adresse: lmr@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019.....	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.....	4
3	BR: Lebensmittelvollzugsverordnung.....	10
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan.....	10
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle.....	11
6	EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft.....	13
7	EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf.....	15
8	EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft.....	18
9	EDI: Getränkeverordnung.....	20
10	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel.....	22
11	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten.....	24
12	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung.....	27
13	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz.....	31
14	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel.....	32
15	EDI: Zusatzstoffverordnung.....	33
16	EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen.....	34
17	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln.....	36
18	EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel.....	38
19	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln.....	43
20	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten.....	44
21	EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion.....	45
22	EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen.....	46
23	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten.....	47
24	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen.....	48

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019

Allgemeine Bemerkungen

Public Health Schweiz dankt für die Möglichkeit, mit der Stellungnahme im Rahmen von Stretto III ihre Anliegen und Bemerkungen einbringen zu können. Im Lebensmittelgesetz von 2017 ist im Zweckartikel neu explizit die Information der Konsumentinnen und Konsumenten festgehalten. Dies neben dem Täuschungsschutz und auch dem Gesundheitsschutz.

1. Verbesserte Nährwertdeklaration

Nach wie vor ist es gemäss dem Schweizer Lebensmittelrecht zulässig, Produkte mit einer sehr ungünstigen Nährwertbilanz mit Health claims aufzuwerten. Süssigkeiten, überzuckerte Frühstücksflocken, Süssgetränke etc. dürfen mit zugesetzten Vitaminen oder Ballaststoffen werben, obwohl sie keine ausgewogenen oder gesunde Lebensmittel sind. Wir fordern eine Beschränkung dieser Auslobung. Mit einer vereinfachten Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite würde den Konsumentinnen und Konsumenten zudem ermöglicht, die Nährwerte eines Produktes auf einen Blick zu beurteilen. Eine gesetzliche Grundlage, um das französische System des «Nutri-Score» einzuführen, würde zudem verhindern, dass eine Vielfalt an solchen Nährwertkennzeichnungen auf dem Markt Fuss fasst und für Verwirrung statt für Orientierung sorgt.

2. Herkunftsdeklaration der Rohstoffe

Public Health Schweiz unterstützt die Forderung der Konsumentenschutzorganisationen, dass die Herkunft der wichtigsten Rohstoffe bei verarbeiteten Produkten deklariert wird und fordert auch für die Schweiz eine verbesserte Deklaration ohne Ausnahmen und Schlupflöchern.

2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Täuschende Auslobung «Ohne Gentechnik hergestellt»

Public Health Schweiz schliesst sich hier der Meinung der Konsumentenschutzorganisationen in weiten Teilen an:

Nach Art. 37 Abs. 5 LGV soll es neu möglich sein, Lebensmittel tierischer Herkunft mit dem Label "ohne Gentechnik hergestellt" auszuloben, obwohl die Tiere mit Futtermitteln mit solchen GVO-Futtermittelzusätzen gefüttert wurden. Verschiedene Futtermittelzusätze werden durch gentechnisch veränderte Mikroorganismen gewonnen und sind kaum in gentechnikfreier Qualität verfügbar bzw. sie werden gar nicht mehr in gentechnikfreier Qualität hergestellt (z.B. Vitamin B12).

- Konsumentinnen und Konsumenten erwarten, dass eine Auslobung «Ohne Gentechnik hergestellt» der Wahrheit entspricht und bei tierischen Lebensmitteln auch das Futter und dessen Bestandteile ohne Gentechnik hergestellt wurden. Da dies offenbar mit der vorliegenden Regelung nicht der Fall ist, **täuscht diese Kennzeichnung** die Konsumentinnen und Konsumenten ganz offensichtlich.
- Diese offensichtliche und bewusste Konsumententäuschung widerspricht auch dem **Zweckartikel des Lebensmittelgesetzes**, welcher auch den Schutz vor Täuschung beinhaltet.
- Zudem fehlt der Umsetzung der Motion von Jacques Bourgeois (15.4114, Sinnvolle Vorschriften für eine Kennzeichnung "ohne GVO/ohne Gentechnik hergestellt") **die gesetzliche Grundlage**. Auch wenn die Motion vom Parlament angenommen wurde, fehlt eine **Anpassung des Lebensmittelgesetzes**, welche ebenfalls durch das Parlament erfolgen müsste.

Der Konsumentenschutz ist deshalb überzeugt, dass der Verzicht auf diese Auslobung die Konsumenten vor Täuschung bewahrt und auch der Qualitätsstrategie der Schweizer Landwirtschaft entgegenkommt, da die klare Aussage, dass die Schweizer Landwirtschaft gentechfrei ist, nicht in Frage gestellt wird.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15, Abs. 2 Bst. a	Der Konsumentenschutz ist damit einverstanden, dass GVO-Fermenter-Produkte in Zukunft als novel food und nicht mehr als GVO bewilligt werden. Das Bewilligungsverfahren darf jedoch nicht dahingehend missinterpretiert werden, dass die aus diesem Verfahren entstandenen Fermenter-Produkte in einem Prozess entstanden sind, welche ein Gentechnik-Verfahren beinhaltet.	

Diese Neudefinierung muss jedoch mit folgenden Massnahmen begleitet werden:

- 1. Transparenz: Das BLV führt eine öffentliche Liste der GVO-Fermenterprodukte, die in der Schweiz verkehrsfähig sind (in der Schweiz bewilligte sowie in der EU bewilligte Produkte).**
Die Konsumenten müssen auch nach der Revision einen Überblick über die bisher bewilligten GVO-Fermenterprodukten behalten können, wie dies zur Zeit mit der BLV-GVO-Webseite und der Liste der bewilligten GVO-Fermenterprodukte der Fall ist. Zudem müssen nach geltendem Recht Bewilligungen von GVO-Fermenterprodukten im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht werden (Art. 5 Abs. 2 VGVL). Bei den neuartigen Lebensmittel ist dies anders. Das BLV bietet zwar auf seiner Webseite eine Liste der in der EU bewilligten neuartigen Lebensmitteln an. Die GVO-Erzeugnisse der Liste sind jedoch nicht alle als solche kenntlich gemacht.
- 2. Biosicherheit: Damit die Anwesenheit von GV Organismen in den gereinigten Fermenterprodukten mit grosser Sicherheit ausgeschlossen werden kann, fordern wir, dass der Nachweis der GVM/rDNA-Abwesenheit auf Stufe Verordnung geregelt und die anzuwendende Nachweismethode genau beschrieben wird.**
GVO-Fermenterprodukte stellen nur dann keine Gefährdung für die Umwelt dar, wenn sie frei von GVO und deren rekombinanter DNA sind. Dementsprechend sollte der Gesetzgeber den Herstellern vorschreiben, mit welchen Verfahren sie in ihren Produkten die Abwesenheit von GVO Organismen und deren rekombinanter DNA nachzuweisen haben. Aktuell ist dies nicht der Fall: weder die VGVL noch die Verordnung über neuartige Lebensmittel (Bewilligungsverfahren) enthalten konkrete Vorschriften dazu. Das BLV bietet zwar online ein Gesuchsformular an, in dem auf eine Checkliste der EFSA und deren Leitlinie für GVM verweist, wie die Abwesenheit von GVM/rDNA nachzuweisen ist.
- 3. Lebensmittelsicherheit: Um der Lebensmittelsicherheit mehr Gewicht beizumessen, fordern wir, dass die wichtigsten Anforderungen an die Gesuchsunterlagen für GVO-Fermenterprodukte, bzw. für andere neuartige Lebensmittel**

	(ähnlich wie bei GVO-Erzeugnissen) auf Stufe Verordnung reguliert werden.	
Art. 31, Abs. 3	Wir begrüßen, dass Bewilligungsgesuche für Produkte, welche in irgendeiner Form mit Hilfe von Gentechnik produziert wurden, nicht nur vom BLV, sondern auch vom Bundesamt für Umwelt BAFU geprüft werden. Es ist jedoch nicht ausreichend, dass einzig die Umweltgefährdung überprüft wird - die Unbedenklichkeit für Mensch und Tier bedarf ebenso einer gründlichen Analyse.	Das BLV erteilt die Bewilligung, wenn eine Gefährdung von Mensch, Tier und Umwelt nach aktuellem Stand der Wissenschaft ausgeschlossen werden kann.
Art. 31 Abs 5 Bst c	Die Formulierung ist unpräzise. Es muss klar definiert sein, dass keinerlei Rückstände von gentechnisch veränderten Mikroorganismen vorhanden sein dürfen.	...Das BLV erteilt die Bewilligung, wenn eine Umweltgefährdung sowie Risiken für die tierische und menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden können.
Art. 37 Abs 4	Kennzeichnung «ohne Gentechnik hergestellt» Der Konsumentenschutz steht einer Deklaration "ohne Gentechnik hergestellt" ablehnend gegenüber. Dies aus mehreren Gründen: <ul style="list-style-type: none"> - Es besteht bereits eine Möglichkeit und eine entsprechende Regulierung, um gentechfreie Produkte auszuzeichnen. Diese stellt zwar hohe Anforderungen, ist jedoch freiwillig und für die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschend. - Es ist bekannt, dass bei den tierischen Produkten, die mit dieser Auszeichnung versehen werden sollen, bei den Futtermittelzusätzen (Enzyme, Vitamine, etc.) Gentechnik zum Einsatz kam. Die Zusätze selbst enthalten zwar keine Gentechnik mehr, für die Herstellung der Vitamine, Enzyme etc. wurde jedoch ein gentechnisches Verfahren eingesetzt. Eine explizite Auslobung als «gentechfrei» ist folge dessen also täuschend für die Konsumentinnen und Konsumenten. - Da heute alle im Inland produzierten Lebensmittel gentechnikfrei sind, wäre eine solche Auslobung für die KonsumentInnen schwer nachvollziehbar. Statt einzelne Produkte als gentechnikfrei auszuloben, sollte die Schweiz verstärkt für ihre gentechnikfreie Qualitätslandwirtschaft werben - Es ist uns bewusst, dass bereits importierte Produkte auf dem Schweizer Markt anzutreffen sind, welche eine solche GVO-frei-Deklaration aufweisen. Mit einer ähnlichen Schweizer Lösung würde der Markt jedoch nicht übersichtlicher und für den Konsumenten 	Bisherige Bestimmungen zur Deklaration von gentechfreier Produktion beibehalten, auf die Umsetzung der Motion von Jacques Bourgeois (15.4114) ist zu verzichten. Art. 35 Abs. 5 LGV ist zu streichen.

vollkommen unklar, was es bedeutet, wenn ein Produkt *keine* Kennzeichnung aufweist.

- Es wird darauf verzichtet, die möglichen Formulierungen für den Hinweis auf die Gentechnik-Freiheit zu definieren. Dies lässt Spielraum für jegliche Auszeichnungen und Beschriftungen, welche den Konsumenten im Unklaren lassen oder täuschen.
- Die Einschränkungen, welche vorgesehen werden sollen, sind ausgesprochen vage: Es ist nicht klar, wer bestimmt, ob die Futtermittelzusatzstoffe noch in gentechnikfreier Qualität vorhanden sind und ob die Stoffe für eine bedarfsgerechte Versorgung tatsächlich erforderlich sind.
- Die Auflage, dass Lebensmittel pflanzlicher Herkunft nur mit der Kennzeichnung «ohne Gentechnik hergestellt» ausgelobt werden können, wenn ein gleichwertiges, gentechnisch verändertes Produkt als GVO vom BLV bewilligt wurde, ist den KonsumentInnen nicht bekannt. Dies würde dazu führen, dass nur tierische Produkte ausgezeichnet würden. Aktuell verbinden KonsumentInnen Gentechnik jedoch eher mit pflanzlichen Produkten – warum diese nicht als gentechnikfrei ausgelobt werden, wird für die KonsumentInnen nicht nachvollziehbar sein.
- Bei diversen Labels (BioSuisse, IP, etc.) wird gentechnikfrei in den Richtlinien vorgeschrieben. Aufgrund der Bioverordnung dürften solche Produkte nicht als gentechnikfrei ausgelobt werden. Dies wäre für KonsumentInnen nicht nachvollziehbar und könnte zusätzlich für Verwirrung sorgen.
- Die GV-freie Schweizer Produktion als Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft könnte durch die neue Regulierung Schaden nehmen.
- Die Motion Bourgeois fordert eine Anpassung an die EU. Jedoch kennt die EU kein diesbezügliches Gemeinschaftsrecht, die Regelungen in den einzelnen Mitgliedsländern sind äusserst heterogen. Es ist fraglich, ob es begründbar ist, sich an den Nachbarsländern zu orientieren und die Auswahl erscheint wenig stichhaltig.

Wir sehen keine wesentlichen Verbesserungen gegenüber dem letztmals diskutierten Kennzeichnungsvorschlag und lehnen deshalb diese Kennzeichnungsmöglichkeit ab.

	<p>Aus unserer Sicht wäre eine Kennzeichnung von tierischen Produkten, die mit Hilfe von gentechnisch verändertem Futtermittel produziert wurde, die einzige, wirklich hilfreiche Kennzeichnung für die Konsumentinnen und Konsumenten. Die Schweizer Landwirtschaft soll ihre gentechnikfreie Landwirtschaft in globo bewerben statt einzelne, tierische Lebensmittel. Allenfalls kommt eine Kennzeichnung in Frage, welche präzisiert, dass ausschliesslich die pflanzlichen Teile des Tierfutters gentechfrei sind.</p>	
Art. 39 Abs. 2 Bst. a	Wir begrüßen die Behebung dieses Fehlers und die Auflistung der Laufvögel.	
Art. 39 Abs. 2 Bst. d	Es ist im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten, dass das Verbrauchsdatum bei leicht verderblichen Produkten auch im Offenverkauf angegeben werden muss. Dies verschafft den Konsumenten einen besseren Überblick und kann nicht nur zur Lebensmittelsicherheit, sondern auch zur Vermeidung von Foodwaste beitragen.	
Änderung der VIPaV		
Art. 2 Bst. b Abs. 1	<p>Der Konsumentenschutz spricht sich gegen die Streichung des Hinweises "alkoholhaltiges Süssgetränk" auf den entsprechenden Getränken aus. Dies mag als Schritt zur Harmonisierung mit der EU Gesetzgebung angesehen werden, solange jedoch nicht alle für die Konsumentinnen und Konsumenten vorteilhaften EU-Bestimmungen harmonisiert sind, darf eine solche Schutzbestimmung nicht mit diesem Argument gestrichen werden.</p> <p>Solche Getränke sprechen mit ihrem stark süssen Inhalt und in der Aufmachung speziell das jugendliche und junge Kundensegment an. Diese Getränke führen Jugendliche erwiesenermassen an den Alkoholkonsum heran.</p> <p>Mit dem Hinweis «alkoholhaltiges Süssgetränk» werden die Jugendlichen zumindest unmissverständlich darauf hingewiesen, dass sie ein alkoholhaltiges Getränk kaufen und konsumieren.</p>	Beibehalten

	Gemäss Cassis-de-Dijon-Prinzip sollen Ausnahmen beibehalten werden, wenn es um den Gesundheitsschutz geht.	
--	--	--

3 BR: Lebensmittelvollzugsverordnung

4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan

Allgemeine Bemerkungen

Unabhängige Kontrollen

Public Health Schweiz begrüsst die Anpassungen in der Verordnung über den nationalen Kontrollplan, vermisst jedoch klarere Anforderungen an die Unabhängigkeit der Kontrolleure. Wir übernehmen die Vorschläge der Konsumentenschutzorganisationen für die Art. 9 und 19.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 9	<p>Delegation der Kontrollen</p> <p>Die kantonale Vollzugsstelle hat insbesondere darauf zu achten, dass privatrechtliche Stellen die notwendige Unabhängigkeit aufweisen, um Kontrollaufgaben übernehmen zu können.</p> <p>Angesichts der Bedeutung dieser Unabhängigkeit ist dies explizit als Aufgabe der Kontrollbehörde aufzuführen, wenn sie Kontrollaufgaben auswärts vergibt.</p>	<p>2 Privatrechtliche Stellen müssen unabhängig sein und gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996⁹ nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»¹⁰ akkreditiert sein.</p>
Art. 19	<p>Informations- und Datenbeschaffung</p> <p>Angesichts der verheerenden und sich immer weiter ausbreitenden Antibiotika-Resistenzen begrüssen wir es, dass das BLW und BLV entsprechende Überwachungs- und Informationsinstrumente vorsehen.</p>	

5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Allgemeine Bemerkungen

Public Health Schweiz schliesst sich den Kommentaren und Forderungen der Konsumentenschutzorganisationen an:

Lebensmittelsicherheit

Eine unabhängige Überwachung und Kontrolle der Schlachtvorgänge ist aus Sicht des Konsumentenschutzes zwingend für die Lebensmittelsicherheit und damit die Sicherheit der Konsumentinnen und Konsumenten.

Hof- und Weideschlachtung

Der Konsumentenschutz begrüsst, dass die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, damit Nutztiere nicht mehr zwingend im Schlachthof getötet werden müssen, sondern unter bestimmten Bedingungen auch Hof- und Weideschlachtungen zulässig sind. Dies erspart den Tieren belastende Transporte und den Stress im Schlachthof.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 9 Abs. 2 Bst. c</p>	<p>Der Konsumentenschutz ist damit einverstanden, dass Hof- und Weideschlachtungen zulässig werden, da vielen Konsumentinnen und Konsumenten das Tierwohl am Herzen liegt. Gerade beim Transport und der Schlachtung sind die Bedingungen für die Tiere aber oftmals nicht tiergerecht, sie sind einem grossen Stress ausgesetzt. Mit Hof- und Weideschlachtungen kann dieser Stress weitgehend und lange Transporte ganz verhindert werden.</p> <p>Es ist jedoch wichtig, dass die Hof- und Weideschlachtungen nur unter den unter Artikel 9a beschriebenen Voraussetzungen durchgeführt werden dürfen. Neben dem fach- und tiergerechten Schlachtvorgang ist zudem darauf zu achten, dass Unbeteiligte nicht Zeuge der Schlachtung werden.</p>	
<p>Art. 28 Abs. 2</p>	<p>Um das Leiden der verletzten oder kranken Tiere möglichst kurz zu halten, sind wir einverstanden, dass ein Bestandestierarzt die Bescheinigung ausstellt, ob ein Tier schlacht- oder transportfähig ist. Da zwischen dem Tierhalter und dem Bestandestierarzt eine kommerzielle Beziehung besteht, darf dies nur in definierten, seltenen Fälle geschehen.</p>	

6 EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft

Allgemeine Bemerkungen

Public Health Schweiz schliesst sich den Kommentaren und Forderungen der Konsumentenschutzorganisationen an:

Pestizidrückstände sind für die Konsumentinnen und Konsumenten absolut unerwünscht, eine strenge und transparente Handhabung dieses Problems ist deshalb unerlässlich. Public Health Schweiz begrüsst, dass die Höchstgehalte auf der Website des BLV veröffentlicht werden, damit sie rasch angepasst werden können. Die Liste muss jedoch so in der Website eingefügt werden, dass sie rasch auffindbar ist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
13b	<p><i>Art. 13b</i> Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... Lebensmittel, die der Änderung vom ... nicht entsprechen, dürfen noch bis zum [1 Jahr] nach bisherigem Recht eingeführt und hergestellt und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden,</p> <p>Dieser Artikel ist unserer Meinung nach nicht tolerierbar, wenn eine Gesundheitsgefährdung der Konsument*innen vorliegen könnte; Konsument*innen haben keine Möglichkeit, eine informierte Wahl zu treffen und sich gegen Gesundheitsrisiken zu schützen.</p>	<p>In bewilligten Ausnahmefällen, und wenn keine Gesundheitsgefährdung vorliegt, dürfen Lebensmittel, die der Änderung vom ... nicht entsprechen, noch bis zum [1 Jahr] nach bisherigem Recht eingeführt und hergestellt und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden</p>
Anhang 1 Tabelle 3	<p>Tabelle 3 Erzeugnisse pflanzlicher und tierischer Herkunft, für die Rückstandshöchstgehalte gelten</p> <p>verarbeitete Lebensmittel Public Health Schweiz verlangt, dass die Kategorie der verarbeiteten Lebensmittel beibehalten wird. Es werden immer mehr verarbeitete Lebensmittel importiert, es ist folglich ein Widerspruch, diese Produkte nicht mehr explizit aufzuführen.</p>	<p>Nicht streichen Verarbeitete Lebensmittel beibehalten</p>
Anhang 2	<p>Wir können uns damit einverstanden erklären, dass die Tabelle mit den Rückstandshöchstgehalten auf der Website des BLV veröffentlicht wird. Sie muss allerdings einfach auffindbar sein, auch für interessierte Konsumentinnen und Konsumenten. Zudem dürfen Änderungen in den Höchstgehalten nicht stillschweigend vorgenommen werden, sondern den Konsumentenorganisationen sowie interessierten oder involvierten Kreisen bekannt gemacht werden</p>	

7 EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf

Allgemeine Bemerkungen

Public Health Schweiz schliesst sich den Kommentaren und Forderungen der Konsumentenschutzorganisationen an:

Höchstmengenkonzept

Wir begrüssen das vorgeschlagene neue Höchstmengenkonzept für die Zugabe von Vitaminen und Mineralstoffen zu Lebensmitteln. Der Ansatz, in erster Linie auf den «Tolerable Upper Intake Level» (UL), d.h. die Eigenverantwortung bzw. Selbstkontrolle der Inverkehrbringer abzustellen, entspricht den Leitlinien des Lebensmittelrechtes. Es besteht jedoch die Gefahr, dass durch das Wegfallen der Höchstwerte stark überdosierte Produkte auf den Markt gebracht werden. Diese müssen nicht unbedingt eine Gesundheitsgefährdung mit sich bringen, sie beinhalten aber ein gewisses Täuschungspotential, da diese Produkte den Anschein erwecken, dass sie aufgrund der überdosierten Zusätzen besser als andere Produkte seien.

Um den Herstellern wie auch den Kontrollorganen eine Leitlinie zu geben, wie eine sinnvolle Dosierung aussehen soll, macht es Sinn, eine Dosierungsliste auszuarbeiten. Verschiedene EU-Mitgliedstaaten haben dies bereits gemacht. Eine solche Liste hat keine rechtliche Verbindlichkeit, bietet jedoch sinnvolle und hilfreiche Leitplanken für alle Beteiligten.

Stillen stärker in den Vordergrund stellen

Public Health Schweiz vermisst in den Bestimmungen zur Säuglingsanfangsnahrung und Beikost klarere Bestimmungen, welche das Stillen als natürliche und gesündeste Form der Ernährung für Babys in den Vordergrund stellen.

Hingegen begrüssen wir die klaren und besseren Bestimmungen zur Information und Deklaration von Tagesrationen für gewichtskontrollierenden Ernährung.

Art. 21	<p>Kennzeichnung: Nährwertdeklaration Public Health Schweiz bedauert, dass es weiterhin möglich sein soll, zugesetzte Vitamine oder Mineralsalze in der Babynahrung auszuloben. Solche Hinweise können den Anschein erwecken, dass sie gesundheitliche Vorzüge gegenüber der hausgemachten Kost oder gegenüber den Konkurrenzprodukten aufweisen würden.</p> <p>Wir verlangen, dass solche Zusätze nicht auf der Packungsvorderseite ausgelobt, sondern lediglich im Zutatenverzeichnis aufgeführt werden dürfen.</p>	<p>Art. 21 neu</p> <ol style="list-style-type: none"> Zugesetzte Vitamine und Mineralstoffe dürfen nicht auf der Packungsvorderseite ausgelobt werden.
Art. 22a	<p>Informationsmaterial der Anbieter und Hersteller Stillende Mütter benötigen Unterstützung und Informationen, um ihr Baby erfolgreich und lange zu stillen. Insbesondere bei Startschwierigkeiten ist</p>	

	<p>Beratung und Unterstützung sehr wichtig. Daran scheint es immer noch zu mangeln, denn lediglich die Hälfte der Mütter stillt ihr Baby voll bis zum 4. Monat.</p> <p>Entsprechend skeptisch ist Public Health Schweiz gegenüber den Informationen der Anbieter und Hersteller – auch wenn vordergründig zum Stillen geraten wird, ist doch ein klares kommerzielles Interesse dahinter.</p> <p>Wir erachten auch die Formulierung als sehr zwiespältig: Es tönt so, als seien die Anbieter oder Hersteller verpflichtet, solche Informationen zu erstellen.</p> <p>Der Sinn von Art. 11 Abs. 3 der EU-Verordnung scheint es aber mehr so zu sein, dass solches Material nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde erstellt und verteilt wird.</p>	
Art. 22a, Abs 1	Die Vorgabe, dass das Informationsmaterial der Hersteller und Vertreiber die Empfehlungen des BLV übernehmen muss, reicht unserer Ansicht nach nicht aus. Es ist notwendig, dass das Informationsmaterial vom BLV gesichtet und auf seine Korrektheit hin überprüft und bewilligt werden soll.	1 Das Informationsmaterial von Herstellern und Vertreibern beinhaltet die Empfehlungen des BLV für die Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern und wird vom BLV überprüft.
Art. 22a, Abs 2	Es braucht eine Präzisierung, dass die Informationen alle diese Hinweise, welche in den Buchstaben a bis d aufgeführt werden, enthalten müssen.	2 Dieses schriftliche oder audiovisuelle Informationsmaterial, das die Ernährung von Säuglingen betrifft und sich an Schwangere oder Mütter von Säuglingen und Kleinkindern richtet, muss klare Informationen über alle folgenden Punkte enthalten:
Art. 22a, Abs 3	Neben der unsachgemässen ist auch die unnötige Verwendung unbedingt zu erwähnen => ergänzen in Abs. 3	und vor allem die Gefährdung der Gesundheit durch unnötige oder unsachgemässe Verwendung von Säuglingsanfangsnahrung
Art. 22a, Abs 4	Logo und Namen des Unternehmens darf nicht in Verbindung gebracht werden mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, mit dem Logo oder Namen des Bundes oder einer medizinischen Einrichtung wie einem Spital.	
Anhang 11	<p>Vitamine, Mineralstoffe und sonstige Stoffe in den für Erwachsene zulässigen Höchstmengen</p> <p>Public Health Schweiz zweifelt an der Annahme, dass nur ein Nahrungsergänzungsmittel oder eine Sportlernahrung pro Tag zu sich genommen wird. Dafür gibt es keine Belege.</p> <p>Das neue Höchstmengensystem basiert auf der Verpflichtung, dass Warnhinweise auf mögliche Risiken hinweisen. Wichtig ist es deshalb, dass diese ohnehin anspruchsvollen Warnhinweise verständlich sind. Wir fordern daher, dass sie in der Sprache des Verkaufsortes angebracht werden.</p>	Warnhinweise (kursiv), Hinweis auf spezifische Zielgruppe, Verwendungsbedingungen, in der Sprache des Verkaufsortes
Anhang 11 Natrium	<p>Höchstmenge für Natrium</p> <p>Sportlergetränke werden sehr oft von Jugendlichen konsumiert, an Stelle von Limonaden oder Süssgetränken. Wird die Höchstmenge von Natrium aufgehoben, besteht das Risiko, dass diese Jugendliche zu viel Natrium</p>	Höchstmenge für Natrium beibehalten

	konsumieren. Der Konsumentenschutz verlangt deshalb, diese Limite beizubehalten.	
--	--	--

8 EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft

Allgemeine Bemerkungen

Public Health Schweiz schliesst sich den Kommentaren und Forderungen der Konsumentenschutzorganisationen an:

Public Health Schweiz vermisst hier gewisse Bestimmungen zum Täuschungsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten. Diese sind beizufügen, bzw. beizubehalten.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 32	Definition Milch Mutterkuhhaltung, welche durch diese Defintion ermöglicht werden soll, entspricht der Vorstellung vieler Konsumentinnen und Konsumenten von einer artgerechten Tierhaltung. Die Öffnung dieser Bestimmung, welche auch nur ein einmaliges Melken pro Tag ermöglicht, darf jedoch nicht auf Kosten der Qualität der Milch und der Tierhaltung gehen. Insbesondere darf die Bestimmung nicht Hand dazu bieten, dass die Kühe weniger gemolken werden und damit das Risiko von Euterentzündungen und Antibiotikabehandlungen ansteigt.	
Art. 59	Stärke im Fertig-Fondue Fondue ist ein typisch schweizerisches Gericht, dadurch rechtfertigt sich auch eine Sonderbestimmung. Zudem dient die Beschränkung des Stärkegehaltes der Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten und ist deshalb sinnvollerweise beizubehalten.	Beibehalten: ² Fertig-Fondue darf höchstens 30 g Stärke pro Kilogramm enthalten.
Art. 60	Einteilung Fertig-Fondue Auch diese Einteilung der Fonduearten gibt den Konsumenten eine wichtige Orientierung, welche durch die Angabe des Fettgehaltes alleine für zahlreiche Konsumenten nicht so aufschlussreich ist. Zudem entspricht die Einteilung auch der Käse-Kategorisierung	Beibehalten
Art. 62, Abs 1 und 4	Public Health Schweiz spricht sich dagegen aus, die Menge der Trockenmasse zu senken. Für die Konsumentinnen und Konsumenten ist die Menge der Käsetrockenmasse ein Qualitätsmerkmal gegenüber importierten Käse und sollte nicht einfach so aufgegeben werden. Eine Angleichung an die Importware kann deshalb kontraproduktiv wirken.	Beibehalten: ¹ Die Trockenmasse (T) des Endproduktes muss zu mindestens 750 g/kg aus Käsetrockenmasse bestehen.
Art. 62, Abs 5	Die Aufhebung der Bestimmungen zu GUB/GGA wirken sich nachteilig auf die Konsumentinnen und Konsumenten aus. Unter dem Namen einer	Beibehalten

	<p>Käsespezialität können so Mischungen verkauft werden, welche die Konsumenten nicht erwarten – sie laufen so Gefahr, getäuscht zu werden. Wir sprechen uns deshalb gegen die Aufhebung dieser Bestimmungen aus.</p>	
--	---	--

9 EDI: Getränkeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Public Health Schweiz schliesst sich den Kommentaren und Forderungen der Konsumentenschutzorganisationen an:

Alcopops

Public Health Schweiz spricht sich dagegen aus, dass die wichtigen Informationen zu Alkohol und Alkoholgehalt vorne auf den süssen alkoholischen Getränken nicht mehr vorgeschrieben sein sollen. Dies ist eine wichtige Information zum Schutz der Gesundheit von jungen Konsumentinnen und Konsumenten und ist deshalb trotz Cassis-de-Dijon-Prinzip beizubehalten.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art.5	Konsumentinnen und Konsumenten erwarten nicht, dass ein Mineralwasser aus verschiedenen Quellen zusammengemixt wird. Auch in der EU wird Mineralwasser nicht so definiert, dass es aus verschiedenen Quellen stammen kann.	<p><i>Art. 5 Abs. 1 und 3</i> ¹ Natürliches Mineralwasser ist mikrobiologisch einwandfreies Wasser, das seinen Ursprung in einem unterirdischen Quellvorkommen hat. Es wird aus einer oder mehreren natürlichen oder künstlich erschlossenen Quellen gewonnen. ² Stammt ein natürliches Mineralwasser aus mehreren Quellen, so muss seine physikalisch-chemische Zusammensetzung konstant bleiben.</p>
Art. 10 Abs.3	Siehe Erläuterungen oben, die Möglichkeit, Mineralwasser aus mehreren Quellen zusammen zu mischen, muss gestrichen werden.	³ Natürliches Mineralwasser aus einer oder mehreren Quellen darf nicht unter mehreren Handelsbezeichnungen in den Handel gebracht werden.
Art. 62	Zusätzliche Kennzeichnung für süsse alkoholische Getränke Der Hinweis, dass das Getränk Alkohol enthält sowie die Angabe des Alkoholgehaltes ist eine wichtige Angabe, insbesondere da sie gut sichtbar vorne auf dem Produkt angebracht werden muss (im Sichtfeld der Sachbezeichnung). Ausnahmen zum Cassis de Dijon-Prinzip machen Sinn, wenn sie dem Gesundheitsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten dienen. In diesem Fall ist dies gegeben, insbesondere zum Schutz der jungen Konsumenten. Der Konsumentenschutz spricht sich deshalb für die Beibehaltung der Bestimmung aus.	Artikel beibehalten
Art. 64	Anforderungen Zu den ursprünglichen Zutaten zu Bier werden immer mehr Zutaten verwendet, die mit der ursprünglichen Form von Bier nicht mehr viel gemeinsam haben. In der Werbung werden jedoch oft die Ursprünglichkeit und die Tradition der Bierbrauerei in den Vordergrund gestellt. Umso	Falls mehr Zutaten als Wasser, Hopfen und Malz in einem Bier verwendet werden, müssen diese deklariert werden.

	<p>wichtiger ist es, dass die Konsumenten über die Zusammensetzung des Bieres informiert werden.</p> <p>Falls eine obligatorische Zutatendeklaration auch beim Bier vorgesehen wird, kann sich Public Health Schweiz mit der Streichung dieses Artikels einverstanden erklären.</p>	
Art. 66	<p>Zusätzliche Kennzeichnung</p> <p>Zu den ursprünglichen Zutaten zu Bier werden immer mehr Zutaten verwendet, die mit der ursprünglichen Form von Bier nicht mehr viel gemeinsam haben. In der Werbung werden jedoch oft die Ursprünglichkeit und die Tradition der Bierbrauerei in den Vordergrund gestellt. Umso wichtiger ist es, dass die Konsumenten über die Zusammensetzung des Bieres informiert werden.</p> <p>Die Streichung des gesamten Artikels wird mit der AV für Geuze-Lambic begründet. Diese gilt aber nur für Bier nach belgischem Recht. Für alle anderen Länder gleich auch die Anforderungen an die Kennzeichnung aufzuheben (insbesondere Hinweis auf Verwendung von Aromen), scheint übertrieben.</p> <p>Falls eine obligatorische Zutatendeklaration auch beim Bier vorgesehen wird, kann sich Public Health Schweiz mit der Streichung dieses Artikels einverstanden erklären</p>	Die Absätze 2 und 3 des Art. 66 in Kraft lassen.

10 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel

Allgemeine Bemerkungen

Public Health Schweiz schliesst sich den Kommentaren und Forderungen der Konsumentenschutzorganisationen an:

Höchstmengenkonzept

Wir begrüssen das vorgeschlagene neue Höchstmengenkonzept für die Zugabe von Vitaminen und Mineralstoffen zu Lebensmitteln. Der Ansatz, in erster Linie auf den «Tolerable Upper Intake Level» (UL), d.h. die Eigenverantwortung bzw. Selbstkontrolle der Inverkehrbringer abzustellen, entspricht den Leitlinien des Lebensmittelrechtes. Es besteht jedoch die Gefahr, dass durch das Wegfallen der Höchstwerte stark überdosierte Produkte auf den Markt gebracht werden. Diese müssen nicht unbedingt eine Gesundheitsgefährdung mit sich bringen, sie beinhalten aber ein gewisses Täuschungspotential, da diese Produkte den Anschein erwecken, dass sie aufgrund der überdosierten Zusätzen besser als andere Produkte seien.

Um den Herstellern wie auch den Kontrollorganen eine Leitlinie zu geben, wie eine sinnvolle Dosierung aussehen soll, macht es Sinn, eine Dosierungsliste auszuarbeiten. Verschiedene EU-Mitgliedstaaten haben dies bereits gemacht. Eine solche Liste hat keine rechtliche Verbindlichkeit, bietet jedoch sinnvolle und hilfreiche Leitplanken für alle Beteiligten.

Im Weiteren haben Untersuchungen in den letzten Jahren in der Schweiz keine akute Unterversorgung der Bevölkerung mit Vitaminen und Mineralstoffen aufgezeigt. Es besteht daher kein Anlass zur Berechnung der Dosierung basierend auf zwei Einheiten pro Tag. Dies, um damit möglichst hohe Dosierungen zu erreichen.

Vielmehr soll sich die Berechnung der Dosierung auf drei Einheiten pro Tag aus verschiedenen Quellen stützen (was aufgrund verschiedener Studien nicht unüblich ist). Eine Unterversorgung der Bevölkerung mit Vitaminen und Mineralstoffen ist dadurch nicht zu erwarten.

Tägliche Einnahme von NEM: Zweifelhafte Annahme

Die neuen Berechnungen gehen davon aus, dass eine Person lediglich ein Nahrungsergänzungsmittel pro Tag konsumiert. Diese Berechnung ist unter Umständen naiv, Die Untersuchungen Trends in vitamin, mineral and dietary supplement use in Switzerland. The CoLaus study ; P. Marques-Vidal, P. Vollenweider, G. Waeber 2017 hat gezeigt, dass Konsumentinnen und Konsumenten, welche auf Nahrungsergänzungsmittel Art ansprechen, auch mehrere pro Tag konsumieren.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3, Abs. 7, Bst. f	Die neuen Berechnungsgrundlagen gehen davon aus, dass eine Person pro Tag nur ein Nahrungsergänzungsmittel aufnimmt. Dies ist jedoch keinesfalls immer der Fall. Ein Hinweis auf den Produkten, die Zusätze in einer täglichen. maximalen Dosierung pro Tag enthalten, soll davon abraten, weitere Produkte zu konsumieren.	Enthält ein Produkt die tägliche, maxiale Dosis an Vitaminen oder Mineralsalzen, soll auf dem Produkt davon abgeraten werden, ein weiteres Nahrungsergänzungsmittel zu konsumieren.

<p>Art. 3, Abs. 7, Bst. e</p>	<p>Verständliche Hinweise Will man sichergehen, dass die Hinweise ihre Funktion erfüllen und verstanden werden, müssen sie in der Sprache der Verkaufsregion verfasst sein.</p>	<p>e. die Warnhinweise oder der Hinweis auf die spezifische Zielgruppe oder die Verwendungsbedingungen nach Anhang 1, verfasst in der Sprache der Verkaufsregion.</p>
-----------------------------------	--	--

11 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten

Allgemeine Bemerkungen

Public Health Schweiz schliesst sich den Kommentaren und Forderungen der Konsumentenschutzorganisationen an:

Bisphenol A

Die Schweiz hat die [europäische Verordnung 2018/213](#) vor kurzem übernommen, so dass die Höchstmenge an Bisphenol A in Konservendosen von 0,6 mg / kg auf 0,05 mg / kg begrenzt wurde. Wie die europäische Verordnung fordert auch der Konsumentenschutz, dass keine Migration von Bisphenol A in Säuglings- und Kleinkindernahrung erlaubt ist. Kleine Kinder reagieren besonders sensibel auf hormonaktive Substanzen.

Diese Beschränkungen sollten auch für andere Formen von hormonaktivem Bisphenol gelten.

Hormaktive Substanzen

Public Health Schweiz fordert auch, die Exposition der Verbraucher gegenüber endokrinen Disruptoren allgemein zu begrenzen, indem das von der [EFSA und der ECHA](#) entwickelte Leitliniendokument zur Identifizierung von endokrinen Disruptoren angepasst wird. Neben hormonaktiven Substanzen, welche sich auf die Fortpflanzung und die Entwicklung des Kindes auswirken, sind obesogene Disruptoren besonders besorgniserregend.

Stoffgemische

Der Cocktaileffekt aufgrund der Exposition von mehreren Substanzen ist ein Hauptanliegen der Konsumentinnen und Konsumenten. Da die EFSA eine [Methode](#) zur Bewertung der ernährungsbedingten Exposition gegenüber mehreren Kontaminanten entwickelt hat, fordert der Konsumentenschutz, dass dies im Schweizer Lebensmittelrecht berücksichtigt wird.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, Absatz 2, Bst. d	Ermittlung der Höchstgehalte Buchstabe d umfasst alle Substanzen, welche gemäss dem EFSA-Konzept (Chemische Gemische) interagieren. Der Konsumentenschutz verlangt, diese Bestimmung nicht zu streichen, aber mit den richtigen Begrifflichkeit zu ergänzen.	d. die bekannten kumulativen oder synergistischen Interaktionen von Kontaminanten , die auf gleiche biologische Systeme im menschlichen Organismus wirken;
Art. 5° und 5b	Public Health Schweiz begrüsst die Aufnahme dieser beiden Artikel, welche die Lebensmittelsicherheit erhöhen. Analog der EU werden damit sinnvolle Massnahmen zum Schutz der Gesundheit von Konsumentinnen und Konsumenten ergriffen. Public Health Schweiz regt zudem an, der Gastronomie ebenfalls Leitlinien für die gute Verfahrenspraxis inklusive visuellen Unterstützungen zur Verfügung zu stellen.	

	Die Leitlinien zur guten Verfahrenspraxis sollen zudem öffentlich gemacht werden insbesondere die Konsumentenorganisationen sollen Zugang zu diesen Dokumenten erhalten.	
Anhang 3	<p>Cadmium</p> <p>Public Health Schweiz begrüsst die Aufnahme von Höchstmengen an Cadmium in Schokolade. Es ist allerdings nicht verständlich, weshalb im Grundsatz die EU-Höchstwerte übernommen werden, jedoch für für Schokolade mit einem Kakaoanteil von über 70 % ein solcher von 0.9 mg/kg festgelegt wird und damit ein höherer Anteil als in der EU zugelassen wird. Wir verlangen, dass die EU-Höchstwerte konsequent und ohne Ausnahme übernommen werden.</p>	Schokolade mit $\geq 70\%$ Gesamtkakaotrockenmasse 0,9 mg/kg
Anhang 3	<p>Nickel</p> <p>Public Health Schweiz spricht sich gegen die Streichung des Höchstgehaltes von Nickel aus. Die EFSA hat eine Die EFSA ermittelte einen sicheren Höchstwert, die sogenannte tolerierbare tägliche Aufnahmemenge (<i>Tolerable Daily Intake</i> – TDI), von 2,8 Mikrogramm pro Kilogramm Körpergewicht ($\mu\text{g}/\text{kg KG}$). Sie hält zudem fest, dass die derzeitige chronische ernährungsbedingte Exposition gegenüber Nickel für die Allgemeinbevölkerung Bedenken aufwerfe. Von daher macht es Sinn, insbesondere bei Getränken auf Sojabasis eine Höchstgehalt einzuführen. Diese werden auch oft von Kindern konsumiert, so dass sie einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.</p>	Nickel: Getränke auf Sojabasis
Anhang 4	<p>Höchstgehalte für 3-Monochlorpropan-1,2-diol (3-MCPD) und Glycidylfettsäureester in Lebensmitteln</p> <p>Wir begrüssen die Einführung von Höchstgehalten für 3-Monochlorpropan-1,2-diol (3-MCPD) und Glycidylfettsäureester in Lebensmitteln. Insbesondere für Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder ist diese Massnahme wichtig.</p>	
Anhang 11	<p>Acrylamid</p> <p>Public Health Schweiz begrüsst die Einführung von Zielwerten für den Acrylamidgehalt. Der Konsumentenschutz fordert jedoch, diese möglichst nach unten anzupassen und sie denjenigen der EU anzugleichen, sobald diese in Kraft treten. Zahlreiche Unternehmen zeigen, dass es möglich ist, Produkte mit tieferen Acrylamid-Werten zu produzieren.</p>	

12 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Public Health Schweiz schliesst sich den Kommentaren und Forderungen der Konsumentenschutzorganisationen an:

Offenverkauf

Mit dem vorliegenden Vorschlag verlieren die Konsumentinnen und Konsumenten das Anrecht auf wichtige Informationen im Offenverkauf: Es muss auch weiterhin gewährleistet bleiben, dass die Herkunftsangabe Fleisch und Fisch auch dann gewährleistet ist, wenn es als Hackfleisch (Fleisch- oder Fischhamburger) oder Kebab angeboten wird.

Produktionsland und Nährwertkennzeichnung

Die Revision der Lebensmittelinformationsverordnung soll auch dazu genutzt werden, um Versäumnisse der bei der Ausarbeitung der Lebensmittelgesetzgebung aufzuholen: So muss die Angabe des Produktionslandes stärker eingegrenzt werden, damit eine offene und für die Konsumenten nichtssagende, weiträumige Angaben nur dann erlaubt sind, wenn belegt werden kann, dass eine präzisere Angabe nicht möglich ist. Bei den Anforderungen an die Nährwertkennzeichnung muss zudem ergänzt werden, dass Zucker und gesättigte Fettsäuren nicht freiwillig angegeben werden können, sondern zwingend aufgeführt werden müssen. Diese Abweichung zur EU-Gesetzgebung ist nicht nachvollziehbar und enthält den Konsumenten wichtige Informationen vor.

Vereinfachte Nährwertkennzeichnung: Nutri-Score

Die bisherige, gesetzlich verlangte Nährwertkennzeichnung ist für viele Konsumentinnen und Konsumenten zu komplex und zu aufwändig. Public Health Schweiz verlangt zusammen mit zahlreichen Konsumenten- und Gesundheitsorganisationen deshalb eine vereinfachte Information auf der Vorderseite der Produkte. Der französische Nutri-Score hat sich in Frankreich bewährt, bietet eine vereinfachte, aber doch differenzierte Kennzeichnung und wird auch von den Konsumentinnen und Konsumenten gemäss einer Umfrage der Allianz der Konsumentenorganisationen bevorzugt. In der Lebensmittelgesetzgebung und insbesondere in der Lebensmittelinformationsverordnung muss verankert werden, dass der Nutri-Score verbindlich angegeben werden muss. Dies auch, um zu verhindern, dass verschiedene, zum Teil verwirrende Kennzeichnungen auf dem Markt Fuss fassen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4, Abs. 5 Bst. b	<p>In der Schweiz verbotene Produktionsmethoden Public Health Schweiz begrüsst ausdrücklich, dass in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung aufgeführt werden müssen. Die gängige Praxis ist die, diese Information irgendwo auf der Rückseite zu verstecken. Wie in den Erläuterungen richtig festgehalten wird, sind die Konsumentinnen und Konsumenten an einer tiergerechten Produktionsweise und damit an dieser Information sehr interessiert.</p>	

<p>Art. 4, Abs. 5, Bst. c</p>	<p>Mengenangabe Auch die Aufwertung und Sichtbarmachung dieser für die Konsumenten wichtige Information begrüssen wir ausdrücklich.</p>	
<p>Art. 5, Abs. 1, Bst. a</p>	<p>Offenverkauf Fleisch und Fische: Herkunftsangabe der Tiere Mit dem Änderungsvorschlag wird Art. 39 Abs. 1 LGV nicht vollständig umgesetzt, und die neu eingeführte Abgrenzung durch die Bezeichnung "in Stücken" ist kaum vollziehbar. Sie kann im Hinblick auf die Bestimmungen von Art. 17 zu Unklarheiten führen (dort ist Geschnetzeltes kaum gemeint).</p> <p>Gemäss dem jetzt vorliegenden Vorschlag muss u.a. von Hackfleisch (frisch oder verarbeitet) und Fleischzubereitungen wie Kebab, Hamburger, Hackbraten oder Adrio keine Tierherkunft angegeben werden. Für die Konsumentinnen und Konsumenten ist diese Information jedoch sehr wichtig, besonders bei Fleisch und tierischen Produkten.</p> <p>Beim Änderungsvorschlag ist u.a. auch stossend, dass bei Formfleisch keine Herkunftsangabe der Tiere aufgeführt werden muss. Die Anpassungen sind im Sinne des früher geltenden Art. 36 Abs. 2 Bst. b LKV unter Berücksichtigung der seither grundlegend angepassten Definitionen im Zusammenhang mit Fleisch vorzunehmen.</p> <p>Die oben erwähnten Anmerkungen gelten entsprechend auch für Fisch und Fischereierzeugnisse.</p> <p>Es fragt sich zudem, weshalb Hauskaninchen und Wild von dieser Bestimmung ausgenommen wurden. Eine Berücksichtigung auch dieser Kategorien wäre wünschenswert.</p> <p>Diese Änderungen haben auch eine Anpassung der Erläuterungen sowie von Art. 5 Abs. 1 Bst. b Ziffer 3 zur Folge.</p>	<p>Die Anpassungen im Sinne des früher geltenden Art. 36 Abs. 2 Bst. b LKV vornehmen: "a Die Herkunft der Tiere ist in jedem Fall schriftlich anzugeben bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fleisch von Tieren nach Artikel 2..., ganz oder in Stücken. Bei Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen aus solchem Fleisch ist Art. 16 Abs. 3 LIV anwendbar." 2. Fisch und Fischereierzeugnisse aus Fisch nach Art. 17 VLtH, frisch, zubereitet oder verarbeitet. Bei Fischereierzeugnissen ist Art. 16 Abs. 3 LIV anwendbar."
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. b Ziffer 3</p>	<p>Aufgrund des Anpassungsvorschlags unter Art. 5 Abs. 1 Bst. a LIV ergeben sich auch Änderungen unter Bst. b: Artikel 16 findet Anwendung und ist deshalb zu streichen.</p>	<p>Änderung aufgrund Anpassungsantrag unter Art. 5 Abs. 1 Bst. a LIV: "3. Artikel 17 findet keine Anwendung."</p>
	<p>Angabe des Produktionslandes</p>	

Art. 15, Abs. 4	<p>Es ist unverständlich, wieso die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz weniger gut über die Herkunft der Produkte informiert werden sollen, als sie 1995 waren. Die technischen Möglichkeiten sind heute viel ausgeklügelter als damals, um die Herkunft zu verfolgen und aufzuzeigen. Zudem zeigt der Eurobarometer vom April 2019, dass die Herkunft das wichtigste Kaufkriterium für die Konsumenten ist.</p> <p>Public Health Schweiz verlangt deshalb, dass die Möglichkeit, übergeordnete geografische Räume anzugeben, nur dann eingeräumt werden soll, wenn der Hersteller begründen kann, weshalb keine präzisere Angabe möglich ist.</p>	<p>Wenn der Hersteller belegen kann, dass keine präzisere Angabe des Produktionslandes möglich ist, kann anstelle eines Produktionslandes bei verarbeiteten Lebensmitteln ein übergeordneter geografischer Raum angegeben werden, wie «EU» oder «Südamerika».</p>
Art. 16, Abs. 3	<p>Angabe der Herkunft von Zutaten</p> <p>Die Herkunft von Fleisch und tierischen Produkten ist für die Konsumentinnen und Konsumenten von besonderer Bedeutung (siehe auch Eurobarometer) . Um unmissverständlich klar zu stellen, dass diese Information verbindlich angegeben werden muss, beantragen wir diese stilistische Änderung.</p>	<p>³ In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe a ist bei in Artikel 1 VLtH¹ aufgeführten Zutaten tierischer Herkunft die Herkunft des Tieres immer anzugeben, wenn ihr Anteil am Enderzeugnis 20 Massenprozent oder mehr beträgt.</p>
Art. 17, Abs. 7	<p>Spezifische Angaben für Fleisch</p> <p>Wird der Absatz gelöscht, entfällt die Anforderung, das Fanggebiet der Fische anzugeben, die als Zutat in einem Lebensmittel enthalten sind. Damit diese wichtige Information für die Konsumenten nicht entfällt, ist entweder dieser Absatz beizubehalten oder diese Anforderung ist im Art. 15 einzufügen.</p>	
Art. 22, Abs. 2	<p>Erforderliche Angaben Nährwertdeklaration</p> <p>Der Gehalt an Zucker und gesättigten Fettsäuren ist eine wichtige Information für die Konsumentinnen und Konsumenten, insbesondere, da Zucker mittlerweile in wesentlichen Mengen in Produkten enthalten ist, in denen man es nicht erwartet.</p> <p>In Bezug auf Gesundheitsschutz, Informationspflicht und Äquivalenz zur EU-Gesetzgebung, welche diese beiden Angaben verlangt, ist es absolut notwendig, diese Information den Konsumentinnen und Konsumenten zwingend zur Verfügung zu stellen (siehe EU-Reglement 1169/2011). Public Health Schweiz verlangt deshalb die Streichung dieses Absatzes.</p>	<p>Streichen: ²Zulässig ist auch die Angabe nur des Energiewerts und des Gehaltes an Fett, Kohlenhydraten, Eiweiss und Salz.</p>
Art. 42 a	<p>Information über Rezepturanpassungen eines Lebensmittels</p> <p>Für die Konsumentinnen und Konsumenten ist es kein Informationsgewinn, wenn bereits eine Reduktion von 5 % des Zucker- oder Salzgehaltes eines Lebensmittels ausgelobt werden kann.</p>	

	Public Health Schweiz verlangt deshalb die Angabe des tatsächlichen Gehaltes von Zucker oder Salz und nicht die Auslobung von minimalen Rezepturanpassungen, die zudem schwer zu überprüfen sind.	
Anhang 2, Teil A, Ziffer 3	Public Health Schweiz begrüsst die Klärung, welche dieser Zusatz bringt.	

14 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Public Health Schweiz schliesst sich den Kommentaren und Forderungen der Konsumentenschutzorganisationen an:

Genehmigungen transparent machen

Ein transparentes Zulassungsverfahren ist Voraussetzung für das Vertrauen der Konsumenten. Public Health Schweiz fordert eine angepasste, transparente Veröffentlichung der Daten, welche der Hersteller mit dem Gesuch für die Bewilligung eines neuartigen Lebensmittels eingereicht hat.

Liste der zugelassenen Produkte, einschließlich der GVO-Produkte

Die Konsumenten müssen sich über alle Lebensmittel informieren könne, welche in der Vergangenheit zugelassen wurden, auch wenn diese bereits seit längerem etabliert und bekannt. Dies gilt insbesondere für Produkte aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen (Vitamine usw.). Für die Konsumenten ist es wichtig, dass mit gentechnisch veränderten Organismen hergestellte Lebensmittel, Zusatz- und Hilfsstoffe genehmigungspflichtig sind und eindeutig als GVO-Produkte aufgeführt und gekennzeichnet sind. Der Konsumentenschutz fordert daher einen einfachen Zugang zu einer vollständigen Liste zugelassener Waren und eine eindeutige Identifizierung von aus GVO gewonnenen Produkten.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

15 EDI: Zusatzstoffverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Public Health Schweiz schliesst sich den Kommentaren und Forderungen der Konsumentenschutzorganisationen an:

Zusatzstoffe in “vertikale Fleischspiesse”

Die Verbraucher erwarten nicht, dass dem Fleisch Phosphate zugesetzt werden. Im Offenverkauf bzw. an Ständen wird diese Information in der Regel auch nicht zur Verfügung gestellt, wodurch die Konsumenten über die Qualität des Fleisches getäuscht werden.

Public Health Schweiz spricht sich deshalb dagegen aus, dass diesem Fleisch Phosphat beigemischt werden darf.

Nano-Titandioxid

Französische Forscher haben aufgezeigt, dass die Nanopartikel von Titandioxid einen Einfluss auf das Immunsystem haben und möglicherweise krebserregend wirkt. Deshalb soll in der Schweiz das Vorsorgeprinzip angewendet werden und die Zulassung dieses Zusatzstoffs widerrufen werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1a	<p>E171 Titandioxid Titandioxid ist möglicherweise krebserregend, Frankreich hat beschlossen, diesen Zusatzstoff in Lebensmitteln ab 2020 zu verbieten. Dieser Schritt entspricht dem Vorsorgeprinzip, der Konsumentenschutz verlangt, dass die Zulassung auch in der Schweiz gestrichen wird.</p>	<p>E171-Titandioxid</p>
Anhang 3 Kategorie 7	<p>E338-341 ; E343 ; E450-452 Public Health Schweiz spricht sich gegen die Möglichkeit aus, in vertikalen Fleischspiesen Phosphate beizugeben. Weder erwarten die Konsumenten solche Zusätze, noch würden sie im Offenverkauf entsprechend informiert. Sie würden über die Qualität des Fleisches getäuscht. Die EFSA hat kürzlich neue Empfehlungen zu Phosphaten veröffentlicht. Gemäss diesen Empfehlungen macht es keinen Sinn, bei weiteren Lebensmittelgruppen die Zugabe von Phosphaten zu erlauben.</p>	<p>Streichen</p>

16 EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen

Allgemeine Bemerkungen

Public Health Schweiz schliesst sich den Kommentaren und Forderungen der Konsumentenschutzorganisationen an:

Zusatz von Vitaminen in hochverarbeiteten Produkten

Hochverarbeitete Produkte, welche wegen dieser hochgradigen Verarbeitung eine tiefere Nährstoffqualität aufweisen, sollten unserer Ansicht nach nicht mit der Zugabe von Vitaminen, Mineralstoffen «aufgewertet» werden. Es darf den Konsumentinnen und Konsumenten durch ihre Zusammensetzung und ihre Aufmachung nicht vorgegaukelt werden, dass sie besser sind als unverarbeitete oder wenig verarbeitete Produkte. Den Konsumentinnen und Konsumenten fehlt noch immer eine Nährwertprofil, welches die nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben fassbar macht.

Höchstmengenkonzept

Wir begrüssen das vorgeschlagene neue Höchstmengenkonzept für die Zugabe von Vitaminen und Mineralstoffen zu Lebensmitteln.

Der Ansatz, in erster Linie auf den «Tolerable Upper Intake Level» (UL), d.h. die Eigenverantwortung bzw. Selbstkontrolle der Inverkehrbringer abzustellen, entspricht den Leitlinien des Lebensmittelrechtes. Es besteht jedoch die Gefahr, dass durch das Wegfallen der Höchstwerte stark überdosierte Produkte auf den Markt gebracht werden. Diese müssen nicht unbedingt eine Gesundheitsgefährdung mit sich bringen, sie beinhalten aber ein gewisses Täuschungspotential, da diese Produkte den Anschein erwecken, dass sie aufgrund der überdosierten Zusätzen besser als andere Produkte seien.

Um den Herstellern wie auch den Kontrollorganen eine Leitlinie zu geben, wie eine sinnvolle Dosierung aussehen soll, macht es Sinn, eine Dosierungsliste auszuarbeiten. Verschiedene EU-Mitgliedstaaten haben dies bereits gemacht. Eine solche Liste hat keine rechtliche Verbindlichkeit, bietet jedoch sinnvolle und hilfreiche Leitplanken für alle Beteiligten.

Im Weiteren haben Untersuchungen in den letzten Jahren in der Schweiz keine akute Unterversorgung der Bevölkerung mit Vitaminen und Mineralstoffen aufgezeigt. Es besteht daher kein Anlass zur Berechnung der Dosierung basierend auf zwei Einheiten pro Tag. Dies, um damit möglichst hohe Dosierungen zu erreichen.

Vielmehr soll sich die Berechnung der Dosierung auf drei Einheiten pro Tag aus verschiedenen Quellen stützen (was aufgrund verschiedener Studien nicht unüblich ist). Eine Unterversorgung der Bevölkerung mit Vitaminen und Mineralstoffen ist dadurch nicht zu erwarten.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2 Bst. a	Die Liste der sonstigen Stoffe ist auf Basis des Gesundheitsschutzes weiterhin als geschlossene Liste zu führen (siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen). Deshalb ist an dieser Stelle nach wie vor Anhang 2 anzugeben.	Wie bisher Anhang 2 an dieser Stelle angeben: "a. nach den <i>Anhängen 1 und 2</i> "

Art. 2 ^{bis}	Anhang 2 für sonstige Stoffe ist wie bisher als geschlossene Liste zu führen (siehe Begründung unter allgemeinen Bemerkungen). Aus diesem Grund ist Art. 2 ^{bis} zu streichen.	Art.2 ^{bis} streichen
Art. 4 Abs. 4 Anhang 8	<p>Toleranzbereiche bei Vitamin- und Mineralstoffangaben</p> <p>Durch die Streichung des Anhangs 8 werden Toleranzwerte nicht mehr verbindlich festgelegt, sondern durch die Infoschreiben des BLV und den Leitfaden EU zu Toleranzen der deklarierten Nährwerte beschrieben. Im Leitfaden der EU steht, dass der Leitfaden keinen formalen rechtlichen Status hat. Bei Vitaminen und Mineralstoffen sollten die Toleranzbereiche verbindlich und somit auf Stufe Verordnung geregelt sein. Deshalb sollte Anhang 8 nicht gestrichen werden.</p>	Anhang 8 beibehalten
Anhang 2	<p>Sonstige Stoffe – Öffnung der Liste</p> <p>Neu handelt es sich bei Anhang 2 um eine offene Liste, in welcher Anwendungsbeschränkungen für einzelne Stoffe festgelegt werden können. Neu wird es folglich möglich, dass, abgesehen von den Lebensmittelkategorien nach Anhang 3 (wie nicht verarbeitetes Gemüse, Obst, Fleisch) alle "Lebensmittel für den allgemeinen Verzehr" mit "allerlei" sonstigen Stoffen angereichert werden können, auch solchen die bisher nur bei Nahrungsergänzungsmitteln oder Lebensmitteln für Sportler zulässig waren.</p> <p>So können "Lebensmitteln für den allgemeinen Verzehr" zukünftig u.a. Stoffe, für welche in der VNem bzw. der VLBE Anwendungsbeschränkungen bestehen, ohne Mengenbeschränkung zugegeben werden, da keine solchen in Anhang 2 festgelegt sind (Bsp. Aminosäuren, Kreatin, Katechine, konjugierte Linolsäure, MSM). Dies ist weder im Sinne des Gesundheits- noch des Konsumentenschutzes.</p>	<p>Keine Öffnung von Anhang 2 VZVM.</p> <p>Lebensmittel für den allgemeinen Verzehr haben sich bezüglich ihrer Zusammensetzung für die Konsumenten klar erkennbar von Nahrungsergänzungsmitteln und Lebensmittel für Sportler zu unterscheiden. Entsprechend ist die Zugabe sonstiger Stoffe mit entsprechenden Höchstmengen abschliessend zu regeln, und Anhang 2 ist als geschlossene Liste beizubehalten.</p> <p>In diesem Sinne ist auch der Titel "Sonstige Stoffe, die Lebensmitteln zugesetzt werden dürfen" beizubehalten.</p>

17 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

Public Health Schweiz schliesst sich den Kommentaren und Forderungen der Konsumentenschutzorganisationen an:

Liste der Lebensmittel, in denen Aromen nicht zulässig sind

Die Aromatisierung von Lebensmitteln ist umstritten – sie täuscht über den wahren Geschmack eines Lebensmittels hinweg und kann unter Umständen auch Qualitätsmängel übertünchen. Zudem führen Aromen zu einer Vereinheitlichung und Verflachung des Geschmackserlebnisses. Aus Sicht des Konsumentenschutzes ist es wichtig, dem Einsatz von Aromen gewisse Schranken zu bieten. Dies hilft auch, die regionale, saisonale Vielfalt zu erhalten. Es gibt zudem aus der Sicht der Rechtssicherheit ebenfalls Gründe, die Liste mit den Lebensmitteln beizubehalten, denen keine Aromen beigefügt werden dürfen. Die neue Liste im Anhang 6 mit lediglich zwei Produktgruppen, bei denen Aromen ausdrücklich verboten sind, kann leicht so missinterpretiert werden, dass bei allen anderen Lebensmitteln nun Aromen erlaubt sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6	<p>Liste der Lebensmittel, in denen Aromen nicht zulässig sind Der Konsumentenschutz spricht sich gegen die Streichung dieser Liste aus. Die Konsumentinnen und Konsumenten erwarten nicht, dass auch Grundnahrungsmittel aromatisiert sind. Die Liste im Anhang 6, wie sie sich zurzeit präsentiert, gewährt eine gewisse Sicherheit, dass Milch, Brot, Butter etc. nicht aromatisiert und damit der Geschmack verfälscht wird.</p> <p>Die Aussage in den Erläuterungen stimmt nicht, wonach die Regelungen für die Aromatisierung der Lebensmittel in den jeweiligen produktspezifischen Verordnungen des EDI festgelegt werden. Die Aromen sind bis zum heutigen Zeitpunkt in anderen Verordnungen festgelegt worden (seit 2017 in der Aromenverordnung und vorher in der Zusatzstoffverordnung). Deshalb musste in den spezifischen Verordnungen bisher gar nicht auf die Aromen eingegangen werden.</p> <p>Nur bei wenigen Lebensmittelkategorien gibt es in den produktespezifischen Verordnungen konkrete Vorgaben (beispielsweise zur Aromatisierung von Schokolade; bei Honig dürfen keine anderen Stoffe zugesetzt werden).</p> <p>Die Streichung der Liste kann auch so interpretiert werden, dass mit Ausnahme der Kindernährmittel bei allen anderen Lebensmitteln Aromen erlaubt sind. Die Zugabe von Aromen kann zudem in bestimmten Fällen sogar zur Täuschung beitragen, etwa wenn mit Aroma im Fleisch unangenehme Gerüche oder Geschmäcker übertüncht werden.</p>	Ganzen Anhang 6 beibehalten

--	--	--

18 EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Public Health Schweiz schliesst sich den Kommentaren und Forderungen der Konsumentenschutzorganisationen an:

Anpassung an EU-Bewilligungspraxis

Konsumentinnen und Konsumenten lehnen mehrheitlich gentechnisch veränderte Lebensmittel ab, Lebensmittelverschwendung und –abfall ist möglichst zu vermeiden. Den Interessenkonflikt, der sich durch die Verunreinigung von in der EU bewilligten GVOs in importierten Lebensmitteln ergibt, erachten wir jedoch als überschaubar: Offenbar mussten in den letzten Jahren keine Lebensmittel wegen solchen Verunreinigungen vernichtet werden. Die meisten Verunreinigungen wurden in Importen aus den USA festgelegt, welche durch diese Anpassung nicht tangiert werden.

Eine erleichterte Bewilligungspraxis könnte zudem dazu führen, dass die Warenflusstrennung weniger sorgsam durchgeführt wird.

Public Health Schweiz gewichtet deshalb die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten klar stärker und spricht sich gegen die vereinfachte Bewilligungspraxis aus.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Artikel 4 Absatz 1</p>	<p>Prüfung der Unterlagen Die nationalen Behörden sollten GVO-Erzeugnisse unabhängig von der EU im Rahmen des Bewilligungsprozesses beurteilen. Dies entspricht den Erwartungen der Konsumenten.</p>	<p>...Es berücksichtigt dabei <u>die Beurteilungen unabhängiger Experten, sowie die</u> Beurteilungen ausländischer Behörden...</p>
<p>Artikel 4 Absatz 2</p>	<p>DAS BAFU soll jegliche Auswirkungen auf die Umwelt beurteilen und Empfehlungen für die Erhaltung von Ökosystemen herausgeben</p>	<p>DAS BAFU soll jegliche Auswirkungen auf die Umwelt beurteilen und Empfehlungen für die Erhaltung von Ökosystemen herausgeben</p>
<p>Artikel 6a Absatz 1 Buchstabe a</p>	<p>Toleranzgrenze Die Änderung der Verordnung VGVL wird in erster Linie mit einer nötigen Anpassung an die EU-Bewilligungspraxis begründet. Jedoch wird die Toleranzgrenze für nicht bewilligten GVOs in Lebensmitteln, die von der in der EU üblichen Toleranzpraxis abweicht, nicht verändert.</p> <p>⇒ Mit dem aktuellen Toleranzwert von 0,5 Massenprozent fehlt eine rechtliche Übereinstimmung mit dem EU-Raum. Deswegen fordern wir auch hierzulande die Einführung der Toleranzgrenze von 0,1%. Zudem muss sichergestellt</p>	<p>Forderung: Toleranzgrenze von 0,1%</p> <p>Ohne Bewilligung toleriert werden geringe Anteile von Lebensmitteln, die gentechnisch veränderte Pflanzen sind, wenn:</p> <p>a. Die Anteile den Wert von <u>0,1 Massenprozent</u>, bezogen auf die Zutat, nicht überschreiten;</p>

	<p>werden, dass keine GVO auf der Toleranzliste landen, die hierzulande überleben und auskreuzen können, bzw. dass solche GVO höchstens in nicht-vermehrungsfähiger Form toleriert werden.</p> <p>In der EU galt zwischen 2004-2007 tatsächlich eine Übergangsregelung, die eine Toleranzgrenze von 0,5 % vorschrieb, diese wurde jedoch aufgehoben. Seit 2011 herrscht in der EU eine Nulltoleranz, mit der Möglichkeit Ausnahmen zuzulassen. Bei diesen Ausnahmen wird aber auch eine Toleranzgrenze von 0,1% verlangt. Dieser Wert gilt als technische Nachweisgrenze.</p> <p>Da Handel und Produzenten dazu verpflichtet sind, alles Erdenkliche zu unternehmen, um Kontaminationen mit GVO zu verhindern, wird mit einem höheren Toleranzwert, wie aktuell in der Schweiz der Fall, ein falsches Signal ausgesendet.</p>	
<p>Artikel 6a Absatz 4 und Anhang 2</p>	<p>Anpassung an die EU-Bewilligungspraxis: Die Revision soll ermöglichen, dass Spuren von in der EU als Lebensmittel zugelassenen GVO in der Schweiz vereinfacht toleriert werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Wir beurteilen diese Anpassung an die EU-Bewilligungspraxis als unbegründet und lehnen sie deshalb ab. ⇒ Eine vereinfachte Übernahme der in der EU als Lebensmittel zugelassenen GVO würde bedeuten, dass plötzlich eine grosse Zahl an bisher nicht tolerierten Sorten toleriert werden - mit einer relativ hohen Toleranzgrenze von 0.5%. In Hinsicht auf den Konsumentenschutz ist dies nicht akzeptierbar, denn KonsumentInnen wollen keine GVO auf ihren Tellern. <ol style="list-style-type: none"> 1. Diskrepanz zwischen Erläuterungen und Verordnungstext: In den Erläuterungen ist stets davon die Rede, dass in der EU bewilligte GVO mit einem vereinfachten Verfahren toleriert werden sollen, gemäss Verordnungstext handelt es jedoch nicht um diese, sondern um GVO, welche die EFSA als sicher beurteilt hat. 2. Begründung der geplanten Änderung nicht statthaft 	<p>Wir erachten die geplante Anpassung an die EU-Bewilligungspraxis (vereinfachte Tolerierung von Spuren von in der EU als Lebensmittel zugelassenen GVO) als unbegründet und lehnen sie deshalb ab.</p>

Gemäss den Erläuterungen wird die geplante Änderung mit zwei Argumenten begründet.

Argument 1: *Mit der geplanten Änderung soll verhindert werden, dass Lebensmittel, die mit nicht-bewilligten GVOs kontaminiert sind, vernichtet werden müssen («Food Waste»).*

Weniger Lebensmittelvernichtung ist erstrebenswert. Eine Umfrage bei den grössten Schweizer Grosshändlern hat jedoch ergeben, dass in den letzten vier Jahren keine aus der EU stammenden Lebensmittel wegen Kontamination mit GVO vernichtet werden mussten.

Das angeführte Argument ist somit nicht statthaft und rechtfertigt die geplante Änderung nicht.

Zudem ergab eine Anfrage beim BLV, dass das Amt zwar auf seiner Webseite eine Übersicht über die Kontrollen der kantonalen Vollzugsbehörden veröffentlicht (<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/publikationen-und-forschung/statistik-und-berichte-lebensmittelsicherheit.html>), jedoch keine Informationen über die angeordneten Massnahmen, bzw. darüber, wie viel Menge an Ware vernichtet oder re-exportiert wurde. Denn diese Angaben sind aus den kantonalen Jahresberichten nicht ersichtlich.

Argument 2: *Die geplante Änderung soll den Handel mit der EU erleichtern. Auch das Aushandeln eines allfälligen Lebensmittelsicherheitsabkommens mit der EU soll damit vereinfacht werden.*

Laut den Ergebnissen der GVO-Kontrollen der Kantone in der Periode von 2011-2017 kam **die grosse Mehrheit** (gut zwei Drittel) **der Proben, die in der Schweiz nicht bewilligten/tolerierten GVOs enthielten, nicht aus der EU** sondern vorwiegend aus den USA. Denn in der EU werden kaum GV-Sorten angebaut. Auch gibt es keine Hinweise, dass eine neue GV-Sorte vermehrt zu Problemfällen führen würde, wie es vor 2016 bei der Sojasorte MON89788 der Fall war. Diese Sorte wurde daraufhin 2016 als tolerierte Sorte eingestuft.

<p>Artikel 6a Absatz 1 Buchstabe c</p>	<p>Neu sollen die nur in der EU zugelassenen GVO in einem vereinfachten Verfahren, bei dem die Prüfung des Gesundheitsaspektes durch das BLV entfällt, toleriert werden. Begründet wird diese Vereinfachung damit, dass das GVO-Bewilligungsverfahren der EU dem der Schweiz gleicht. Auf diese Weise könne das BLV entlastet werden.</p> <p>⇒ Wir fordern, die Überprüfung durch das BLV in geeigneter Form beizubehalten.</p> <p>In der Praxis handelt sich bei der Durchführung der gesetzlich geforderten Zulassungsprüfungen auch heute eher um eine Formalität, was verschiedentlich zu Kritik geführt hat.</p> <p>Sollte die vorgeschlagene Änderung jedoch beibehalten werden, soll das Wort «vergleichbar» durch «identisch» ersetzt werden.</p>	<p>Artikel 6a Absatz 1 Buchstabe c Die Anteile von Lebensmitteln...sind von einer ausländischen Behörde in einem Verfahren, das mit demjenigen nach der LGV und dieser Verordnung vergleichbar identisch ist, als geeignet für die Verwendung in Lebensmitteln beurteilt worden.</p>
<p>Streichung von Artikel 2</p>	<p>Mit der Revision soll Artikel 2, der die Definition von GVO-Erzeugnissen enthält, aufgehoben werden. Dies wird damit begründet, dass GVO-Erzeugnisse bereits in Artikel 31 Absatz 1 der LGV definiert sind.</p> <p>⇒ Da die zwei Definitionen nicht identisch sind, sind wir gegen die Streichung von Artikel 2 VGVL.</p> <p>⇒ Hingegen soll auch die Definition im Artikel 31 Absatz 1 der LGV mit der Umschreibung im Buchstabe d, Artikel 2 VGVL ergänzt werden.</p> <p>Nach einer Streichung des Artikels 2 VGVL wäre die rechtliche Einstufung dieser Erzeugnisse unklar, da sie rechtlich nicht mehr automatisch als GVO-Erzeugnisse gelten würden.</p> <p>Zudem tangiert die geplante Streichung die Regulierung neuer Gentechnikverfahren. Denn bei der Züchtung von Hefen und Pflanzen gibt es neuere Verfahren, aus denen Organismen resultieren können, die aus einer Kreuzung von GVO mit Nicht-GVO hervorgehen und trotzdem transgenfrei sind. Lebensmittelrechtlich können diese Organismen nur dann als GVO-Erzeugnis eingestuft werden, wenn Artikel 2 VGVL erhalten bleibt.</p>	<p>Forderung: Keine Streichung des Artikels 2 VGVL. Zudem soll auch in Artikel 31 LGV die gleiche Definition verwendet werden. Dazu muss die aktuelle Definition mit Buchstabe d des Artikels 2 VGVL ergänzt werden:</p> <p>«Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die GVO sind, solche enthalten oder daraus gewonnen wurden, <u>bzw. aus Kreuzungen verschiedener GVO oder aus Kreuzungen von GVO mit anderen Organismen hervorgehen</u> (GVO-Erzeugnisse) und die zur Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten bestimmt sind, bedarf der Bewilligung durch das BLV.»</p>

19 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 29, Abs. 3	<p>Tiefgefrorenes Fleisch Für die Konsumentinnen und Konsumenten ist neben der Lebensmittelsicherheit die Qualität ein wichtiges Kriterium, gerade bei Fleisch und Fleischprodukten. Die Qualität kann jedoch beispielsweise dadurch beeinträchtigt werden, dass die Kühlkette nicht vollständig eingehalten wird. Wir erachten es deshalb als wichtig, dass die Einzelhandelsbetriebe nicht nur die Sicherheit, sondern auch die Qualität gewährleisten müssen.</p>	<p>3 Fleisch und dessen Verarbeitungserzeugnisse, die zum Tiefgefrieren bestimmt sind, müssen unverzüglich tiefgefroren und andauernd tiefgefroren gelagert und transportiert werden. Vor dem Gefrieren ist erforderlichenfalls eine gewisse Reifungszeit zulässig. Einzelhandelsbetriebe sind von diesen Anforderungen ausgenommen, sofern die Lebensmittelsicherheit und die Qualität jederzeit gewährleistet bleiben.</p>
Art. 66, Abs. 4 Anhang 1, Teil 3	<p>Richtwerte der Branchenleitlinien Der Konsumentenschutz begrüsst, dass die Richtwerte der Branchenleitlinien öffentlich zugänglich sein sollen, bzw. veröffentlicht werden sollen. Die entsprechenden Informationsschreiben des BLV sollen jedoch auch online leicht auffindbar gemacht werden.</p>	

20 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

21 EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion

Allgemeine Bemerkungen

Public Health Schweiz schliesst sich den Kommentaren und Forderungen der Konsumentenschutzorganisationen an:

Dass Kühe nicht mehr zweimal täglich gemolken werden müssen, darf nicht zu einer Beeinträchtigung des Tierwohls oder der Milchqualität führen. Aus unserer Sicht soll diese Lockerung in erster Linie ermöglichen, dass die Aufzucht der Kälber unter besseren Tierwohlbedingungen erfolgen kann.

Sie darf aber nicht dazu dienen, dass Kühe weniger gemolken werden und dadurch das Risiko von Euterentzündungen und damit Antibiotika-Behandlungen steigt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10, Abs. 1, Bst. h	<p>Streichung Bst. h – Verbot der Abgabe der Milch von Tieren, welche nicht zweimal pro Tag gemolken werden: Der Konsumentenschutz kann sich mit dem Streichen dieses Absatzes einverstanden erklären unter dem Vorbehalt, dass das Tierwohl und die Milchqualität nicht beeinträchtigt werden.</p>	

22 EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen

Allgemeine Bemerkungen

Public Health Schweiz schliesst sich den Kommentaren und Forderungen der Konsumentenschutzorganisationen an:

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 2	Der Konsumentenschutz begrüsst die Einführung eines Höchstwertes für Perchlorat ausdrücklich.	

23 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten

Allgemeine Bemerkungen

Public Health Schweiz schliesst sich den Kommentaren und Forderungen der Konsumentenschutzorganisationen an:

Sicherheit von importierten Lebensmitteln

Der Konsumentenschutz fordert, dass bei der Einfuhr von Lebensmitteln aus Drittländern der Grundsatz der maximalen Sicherheit zur Anwendung kommt. Ausnahmen müssen sehr zurückhaltend gewährt und nachvollziehbar begründet werden. Solche Ausnahmen dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen oder gar eine Gesundheitsgefährdung darstellen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

24 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)